

## Sozial & Sicher

# «Ein Pillenzwang kann zulässig sein»

Private Behindertenheime dürfen die Antibabypille zur Bedingung für Bewohnerinnen machen. Und auch in staatlichen Einrichtungen sei eine solche Zwangsmassnahme nicht ausgeschlossen, sagt der Jurist Hardy Landolt.

Mit Hardy Landolt sprach Andrea Fischer

Der Fall des verhafteten Sozialtherapeuten, dem zahlreiche Sexualdelikte an Behinderten vorgeworfen werden, hat auch die Frage aufgeworfen, wie in Behinderteninstitutionen mit der Sexualität umgegangen wird. Laut der Psychotherapeutin Aiha Zemp entscheiden nicht die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Sexualität, sondern die Betreuer. Diese würden bestimmen, wer was wann darf. Frauen würden auf hormonelle Verhütung gesetzt, und in einem Heim im Kanton Zürich sei die Antibabypille gar Bedingung dafür, dass Frauen aufgenommen würden (TA vom 3. Februar). Um welches Heim es sich dabei handelt, ist nicht bekannt, doch fragt sich, ob solche Vorschriften rechtlich zulässig sind.

**Hardy Landolt, darf ein Heim die Einnahme der Antibabypille zur Bedingung machen für die Aufnahme?**

Es ist zu unterscheiden, ob es sich um ein öffentlich-rechtliches Heim handelt oder um ein privates. Für private Heime gilt das Vertragsrecht; sie sind grundsätzlich frei, die Vertragsbedingungen festzulegen, und können somit auch bestimmen, nur Frauen aufzunehmen, welche die Pille schlucken. Wer ins Heim eintreten will, hat die Wahl, diese Bedingung anzunehmen oder nicht. Wenn nicht, bleibt die Aufnahme verwehrt.

**Also ist die Bedingung für ein privates Heim zulässig - gibt es Grenzen für solche Vorschriften?**

Die Grenze ist der Persönlichkeitsschutz. Private haben die Pflicht, die Persönlichkeit anderer zu schützen. Die Pillenpflicht ist eine Beeinträchtigung der Persönlichkeit, das Heim muss also ein berechtigtes Interesse vorweisen können, um eine solche Vorschrift zu erlassen.



**Hardy Landolt**  
Anwalt und Professor für Privat-, Sozialversicherungs- sowie Haftpflichtrecht an der Uni St. Gallen.

Das Heim wird sich schützen wollen vor den möglichen Folgen einer Schwangerschaft von Heimbewohnerinnen. Ich bin überzeugt, dass dies ausreicht und ein Gericht im Streitfall dem Heim recht geben würde mit der Begründung, der Konsum der Antibabypille sei so verbreitet, dass die Persönlichkeitsverletzung nicht widerrechtlich sei.

**Wie sieht es bei einer öffentlich-rechtlichen Institution aus?**

Für ein staatliches Heim ist die Sache

nicht so einfach. Eine Vorschrift wie der Pillenzwang schränkt die Grundrechte ein. Das ist nur erlaubt, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht. Es müsste also im kantonalen Heimgesetz festgelegt sein, dass eine solche Aufnahmebedingung zulässig ist. Wenn Sie in den Heimgesetzen nachschauen, werden Sie nirgends etwas Entsprechendes finden. Damit ist die Sache eigentlich schon klar: Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen, die es zulassen, allen Heimbewohnerinnen die Pillenpflicht aufzuerlegen. Bei öffentlichen Heimen ist der Schutz also stärker als bei privaten Heimen.

**Kann sich ein öffentliches Heim nicht auf das gleiche Interesse wie eine private Behinderteninstitution berufen, nämlich Schwangerschaften und die damit verbundenen Folgen zu verhindern?**

Ja, es fragt sich aber, ob das ausreicht. In Ausnahmefällen dürfen Grundrechte eingeschränkt werden, wenn sonst eine Gefahrensituation droht. Bei der Sexualität wird man aber kaum eine solche Gefahr glaubhaft machen können, die den Pillenzwang rechtfertigen würde. Einzelne Kantone haben die Frage von Zwangsbehandlungen explizit in Gesetzen geregelt, aber auch da gilt es zu beachten, dass ein Zwangseingriff nötig, wirksam und verhältnismässig sein muss. Nun könnte das Heim argumentieren, die Pille sei durchaus geeignet, um Schwangerschaften und die damit verbundenen Folgen zu verhindern. Dann stellt sich aber immer noch die Frage, ob es auch verhältnismässig ist, gleich von einer ganzen Gruppe von Bewohnern einen solchen Eingriff in den Körper zu verlangen, zumal der Pillenkonsum ja auch Nebenwirkungen haben kann.

**Selbst die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften stellt aber in ihren Richtlinien zur medizinischen Betreuung von Behinderten die Abgabe der Antibabypille nicht in Abrede.**

Auch eine Sterilisation ist nicht in jedem Fall ausgeschlossen, weshalb man eine mildere Massnahme, wie die Zwangsmedikation mit der Pille, durchaus als zulässig betrachten kann. Im Unterschied zur Sterilisation ist aber der Einsatz der Pille nicht gesetzlich geregelt, und so ist im Einzelfall zwischen den verschiedenen Interessen abzuwägen.

**Gemäss Expertinnen wird die Sexualität in Behindertenheimen von den Betreuungspersonen kontrolliert und bestimmt. Dürfen denn die Heime sexuelle Kontakte ihrer Bewohner unterbinden?**

Nein, bei urteilsfähigen Personen ist das nicht zulässig. Bei nicht urteilsfähigen ist die Antwort nicht so klar. Da besteht eher die Tendenz, sexuelle Kontakte zu unterbinden. Auch haben die Institutio-



Behinderte sind in ihrer Sexualität oftmals nicht frei. Foto: Achim Pohl (Imagetrust)

nen gegenüber nicht urteilsfähigen eine grössere Verantwortung; man bewegt sich da in einem Graubereich.

**Sie haben erwähnt, dass einzelne Kantone die Zwangsbehandlungen gesetzlich geregelt haben. Auch der Kanton Zürich hat ein Patientengesetz, das unter anderem festlegt, wann Zwangsmassnahmen zulässig sind und wann nicht. Dieses Gesetz gilt jedoch nur für Spitäler, Alters-**

**und Pflegeheime, nicht aber für Behindertenheime. Sind Bewohner von Behindertenheimen schlechter geschützt?**

Das kann man durchaus so sehen. Käme es aber zum Rechtsstreit um Zwangsmassnahmen in einem Behindertenheim, dann würde sich ein Gericht wohl auf das Patientengesetz abstützen, denn die Situation von Menschen im Behindertenheim ist durchaus vergleichbar mit jener im Spital oder im Pflegeheim.

**Also braucht es keine spezielle Regelung für Behinderteninstitutionen?**

Nein, viele Behinderte können sich gar nicht wehren. Ihnen würde auch ein neues Gesetz nichts nützen. Hilfreicher wäre ein Heimanwalt, der regelmässig die Heime kontrollieren und die Interessen der Bewohnerinnen und Bewohner wahrnehmen könnte.

**Zu den medikamentösen Zwangsbehandlungen heisst es im Zürcher**

**«Erst im Nachhinein kann man überprüfen lassen, ob die Bedingungen erfüllt waren für eine Zwangsbehandlung.»**

**Patientengesetz, dass sie durchgeführt werden dürfen, wenn sie medizinisch indiziert sind und «die nötige persönliche Fürsorge nicht durch eine mildere Massnahme erbracht werden kann». Daraus liesse sich auch herauslesen, dass eine Zwangsmedikation bei Personalmangel zulässig ist?**

Diese Bestimmung ist tatsächlich sehr schwammig. Kommt dazu, dass man jeweils erst im Nachhinein überprüfen lassen kann, ob die Bedingungen für eine Zwangsbehandlung erfüllt waren. Vergleicht man die Zwangsmedikation mit dem Fürsorgerischen Freiheitsentzug, der ja auch eine Zwangsmassnahme darstellt, dann sind die rechtlichen Unterschiede offensichtlich. Beim Fürsorgerischen Freiheitsentzug können Betroffene sofort ein Gericht anrufen und die Massnahme überprüfen lassen. Es läuft also parallel zum Freiheitsentzug ein Kontrollverfahren. Bei der Zwangsmedikation gibt es keinen solchen Kontrollmechanismus. Da fragt sich, ob es nicht angebracht wäre, eine Instanz einzurichten, welche die Zwangsbehandlungen in den Institutionen bewilligt.

**Wie schätzen Sie die Selbstbestimmung in Behindertenheimen ein?**

Von Selbstbestimmung kann nicht wirklich die Rede sein. Allein die Tatsache, in einer Institution mit einer fix vorgegebenen Struktur leben zu müssen und sich von Personen betreuen zu lassen, ohne gefragt zu werden, ob man dies als angenehm empfindet - ist ein grosser Eingriff in die Selbstbestimmung. Dies zu ändern, setzt voraus, das heutige Finanzierungsmodell auf den Kopf zu stellen und das Geld dann nicht mehr an die Institutionen zu verteilen, sondern direkt an die Personen. Auf diese Weise können diese selber wählen, wie sie leben wollen und welche Leistungen sie einkaufen möchten.

### Leser fragen

Erbrecht

#### Müssen wir dem Bruder einen Teil des Erbes zurückzahlen?

Im Jahr 2008 verstarb meine Mutter. Kurz nach der Beerdigung stellte sich heraus, dass mein Bruder im Besitz eines Testaments war. Er wollte dieses aber nicht herausrücken - das sei zum Vorteil von mir und meiner Schwester, sagte er damals. Und so willigte er ein, den Nachlass der Mutter gleichmässig unter uns drei Geschwistern aufzuteilen. Im letzten Oktober, über zwei Jahre nach dem Tod der Mutter, reichte mein Bruder das Testament schliesslich doch noch beim zuständigen Gericht ein. Darin war festgelegt, dass wir alle auf den Pflichtteil gesetzt würden und mein Bruder den verfügbaren Teil des Nachlasses erhalten sollte. Nun fordert er von meiner Schwester und mir den ihm zustehenden Betrag zurück. Müssen wir darauf eintreten?

Nein, die Forderung Ihres Bruders ist nicht gerechtfertigt. Gemäss Ihren Angaben war der Bruder im Besitz des Testaments, er hätte dies deshalb unverzüglich nach dem Tod der Mutter bei der zu-

ständigen Behörde einreichen müssen, wie es das Gesetz verlangt. Dies hat Ihr Bruder unterlassen.

Kommt dazu, dass er von Anfang an den Inhalt des Testaments kannte und somit wusste, dass es für ihn vorteilhaft war. Trotzdem war Ihr Bruder einverstanden, den Nachlass der Mutter gleich-

**Andrea Fischer**  
beantwortet Ihre Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Familienrecht.



Senden Sie uns Ihre Fragen an: [sozial&sicher@tagesanzeiger.ch](mailto:sozial&sicher@tagesanzeiger.ch)

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir anonyme Zuschriften nicht beantworten.

mässig unter allen Geschwistern aufzuteilen. Er kann jetzt nicht darauf zurückkommen und sagen, er habe sich geirrt.

Fazit: Mit der Aufteilung des Erbes nach dem Tod der Mutter ist ein gültiger Erbteilungsvertrag zustande gekommen, weshalb weder Sie noch Ihre Schwester verpflichtet sind, Ihrem Bruder etwas zurückzuzahlen.

AHV

#### Sind fürs laufende Jahr zusätzliche Beiträge nötig?

Ich werde in diesem Jahr 60 und höre Ende Juni auf zu arbeiten. Bis zum ordentlichen Rentenalter muss ich weiter AHV-Beiträge zahlen, entsprechend meiner finanziellen Verhältnisse. Nun möchte ich gern wissen, ob ich bereits in diesem Jahr für die Monate Juli bis Dezember als Nichterwerbstätige in die AHV einzahlen muss oder ob der Betrag von 1878 Franken ausreicht, welcher von Januar bis Juni von meinem Lohn abgezogen wird.

Ob die Lohnabzüge ausreichen, hängt von Ihren finanziellen Verhältnissen ab. Die AHV macht dazu eine Mischrechnung: Sie vergleicht die von Januar bis Juni getätigten Lohnabzüge mit den Beiträgen, die Sie als Nichterwerbstätige ab dem Monat Juli zu zahlen hätten.

Machen die Lohnabzüge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zusammen) mindestens die Hälfte des Anteils aus, den Sie als Nichterwerbstätige schulden würden, dann müssen Sie für

dieses Jahr keine zusätzlichen Beiträge zahlen.

Fallen die Lohnabzüge von Januar bis Juni aber geringer aus, dann haben Sie bereits im laufenden Jahr Beiträge als Nichterwerbstätige zu leisten. Sie können dann jedoch verlangen, dass Ihnen die bereits getätigten Lohnabzüge angerechnet werden.

#### Mutterschaftsurlaub Dürfen mir die Ferien gekürzt werden?

Anfang Januar endete mein sechsmonatiger bezahlter Mutterschaftsurlaub, den mein Arbeitgeber gewährt. Meine noch nicht bezogenen Ferien aus dem letzten Jahr hänge ich an den Urlaub an. Erst im Nachhinein habe ich erfahren, dass die Ferien wegen des Mutterschaftsurlaubs gekürzt wurden. Ist das überhaupt zulässig?

Ja, das ist erlaubt, da Ihr Mutterschaftsurlaub das gesetzlich garantierte Minimum überschreitet.

Laut Gesetz haben Mütter nach der Geburt ihres Kindes Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von wenigstens 14 Wo-

chen. Für diese Zeit ist eine Kürzung der Ferien ausgeschlossen. Ihr Arbeitgeber gewährte Ihnen jedoch einen deutlich längeren Mutterschaftsurlaub, er durfte daher auch Ihre Ferien kürzen.

Allerdings nicht beliebig: Massgeblich sind die gesetzlichen Vorgaben über die Ferienkürzung bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung wie etwa Krankheit. Demnach ist es gestattet, die Ferien pro vollen Krankheitsmonat um ein Zwölftel zu kürzen, sofern die Krankheit länger dauert als einen Monat.

Angewendet auf den Mutterschaftsurlaub, entspricht dies einer Ferienkürzung von einem Zwölftel für jeden Urlaubsmonat, der über das gesetzliche Minimum hinausgeht. Ihr Urlaub dauerte sechs Monate beziehungsweise 26 Wochen; das sind 12 Wochen mehr als das Minimum von 14 Wochen. In den 12 Wochen sind zwei volle Monate enthalten, weshalb eine Ferienkürzung von zwei Zwölfteln des Jahresanspruchs zulässig wäre.

Aus zeitlichen Gründen können wir leider nicht alle Anfragen beantworten.  
Postadresse: Tages-Anzeiger, Sozial & Sicher, Postfach, 8021 Zürich